

Neue Regelungen zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern erfordern Aufzeichnungen und Mitteilungen

Seit September 2010 gelten für einige Landwirte, gewerbliche Tierhalter sowie Biogasanlagenbetreiber neue Dokumentations- und Mitteilungspflichten, wenn sie Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder aufnehmen.

Ziel der bundesweit geltenden „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern“, kurz Verbringensverordnung (WDüngV), ist es,

- die Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen zu verbessern;
- die Transparenz bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern und den damit verbundenen Nährstoffströmen zu erhöhen;
- sowie die bis dato im Düngerecht vorhandenen Rechtslücken bei gewerblichen und nicht landwirtschaftlichen Unternehmen gegenüber landwirtschaftlichen Unternehmen zu schließen.

Die Verbringensverordnung gilt für das Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten. Sie verpflichtet Abgeber, Beförderer und Abnehmer von Wirtschaftsdüngern zur Dokumentation ihres Handelns.

Wer ist davon **nicht** betroffen?

Diese Neuregelung gilt **nicht** für Betriebe,

- die der Düngeverordnung unterliegen und dort von der Erstellung eines Nährstoffvergleichs befreit sind, sofern der betriebliche Anfall an Nährstoffen (inklusive aufgenommener Nährstoffe aus anderen Betrieben) 500 kg N p.a. im Kalenderjahr nicht überschreitet.
- deren abgegebene, beförderte oder aufgenommene Menge der genannten Stoffe 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet. Dabei ist die Kumulationsregel zu beachten: Die „Kleinmengenregelung“ gilt für die Summe der betrieblichen Handlungen. Beispiel: Gibt ein Landwirt 100 t Gülle an eine Biogasanlage ab und nimmt 150 t Gärsubstrat wieder auf, so überschreitet er mit diesen insgesamt 250 t die Grenze und ist zur Dokumentation durch Aufzeichnung und Mitteilung verpflichtet.
- bei denen der innerbetriebliche Transport von Wirtschaftsdünger innerhalb einer Entfernung von 50 km vom Entstehungsort der Wirtschaftsdünger stattfindet.

Was sind Wirtschaftsdünger?

Der Begriff „Wirtschaftsdünger“ ist im Düngegesetz definiert und dort umfassend angelegt. Es handelt sich um Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft

oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft anfallen oder erzeugt werden. Dazu zählen auch Mischungen untereinander oder entsprechende Stoffe, die aerob oder anaerob behandelt wurden.

Unter die Regelung fallen demzufolge auf jeden Fall Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot und Gärreste aus Biogasanlagen.

Des Weiteren sollte man wissen, dass sich die in der Verbringensverordnung genannten Begriffe „**Inverkehrbringen** = Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Düngemitteln an andere“ und „**gewerbsmäßig** = Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder zu Erwerbszwecken“ nach dem Düngegesetz richten und nichts mit Definitionen aus dem Steuerrecht zu tun haben. Nach den Vorgaben des Düngerechts sind beispielsweise alle Landwirte und Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger an andere abgeben, gewerbsmäßige Inverkehrbringer.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Dokumenten zur:

- Aufzeichnung: diese Unterlagen verbleiben im Betrieb;
- Meldung, danach erforderliche Informationen sind an das LLUR mit den zuständigen Außenstellen zu übersenden;
- Mitteilung: so bezeichnete Informationen sind ebenfalls an das LLUR mit den zuständigen Außenstellen zu senden.

Es gibt keine gesetzlich festgelegten Formvorgaben für die Dokumentation. Dringend empfohlen wird aber die Verwendung der vom LLUR in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer erstellten Musterformulare. Diese erhalten Sie sowohl beim LLUR mit seinen Außenstellen als auch bei der Landwirtschaftskammer.

Aufzeichnungspflicht

Zur Aufzeichnung verpflichtet sind Abgeber, Beförderer (z.B. auch Lohnunternehmer) und Empfänger.

Dabei sind folgende Inhalte zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers
- Zeitpunkt der Abgabe, des Transports oder der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält
- Menge in t Frischmasse und
- Gehalte an N und P in kg je t Frischmasse sowie die Stickstoffmenge aus dem Wirtschaftsdüngeranteil tierischer Herkunft (in kg)

Spätestens einen Monat nach Abgabe/Befördern/Übernahme müssen die Aufzeichnungen erstellt sein, bei Verwendung im eigenen Betrieb gelten 2 Monate.

Besteht eine Partie aus mehreren Lieferungen, so können diese bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen zusammengefasst werden. Die Aufbewahrungsfrist für die im Betrieb verbleibenden Dokumente beträgt 3 Jahre, sie sind dort für Kontrollen verfügbar zu halten. Die Aufzeichnung kann von Abgeber, Beförderer und Empfänger gemeinsam auf einem Formular erfolgen; jeder der Beteiligten benötigt aber ein Exemplar im Original für seine Unterlagen.

Meldepflicht

Eine Meldepflicht an das LLUR besteht für aufgenommene Wirtschaftsdünger bzw. für Wirtschaftsdünger enthaltenen Stoffe, die der Betrieb aus anderen Staaten bzw. anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein importiert hat. Dazu muss der Empfänger jährlich bis zum 31.03. für das vorangegangene Jahr folgende Mindestangaben an das LLUR übermitteln:

- ➡ Name und Anschrift des Abgebers
- ➡ Datum oder Zeitraum der Übernahme
- ➡ Menge in t Frischmasse.

Mitteilungspflicht

Betriebe bzw. Unternehmen, die Wirtschaftsdünger **erstmalig** in den Verkehr bringen (=Abgeber und Händler), haben dies dem LLUR spätestens einen Monat vor der Abgabe mitzuteilen. Aber: Auch Abgeber, die bislang schon seit längerem Wirtschaftsdünger in den Verkehr bringen, müssen sich einmalig registrieren lassen.

Wo werden Sie beraten, wo gibt es Hilfestellung?

Wie bei nahezu jeder neuen rechtlichen Regelung bleiben auch bei der Umsetzung der Verbringensverordnung aller Voraussicht nach zunächst einige Umsetzungsfragen klärungsbedürftig.

Weitergehende Informationen sowie Vordrucke für Aufzeichnung, Meldung und Mitteilung erhalten sie beim LLUR mit seinen Außenstellen und in der Abteilung Pflanzenbau/Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer.

Was gilt es darüber hinaus zu beachten?

Verstöße gegen die Vorgaben der Verbringensverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die geschilderten Regelungsinhalte sind **nicht** CC-relevant!!

Dr. U. Schleuß,
MLUR Schleswig-Holstein
uwe.schleuss@mlur.landsh.de